

als so aus der Einheit von theoretischen, historischen, völkerrechtlichen, verfassungsvergleichenden und staatspolitischen Analysen eine theoretisch-ideologische Grundposition erarbeitet war, ging der Verfassungsausschuß an die systematische Ausformung dieser Position in den Richtlinien der Verfassung und schließlich in den paragrafierten Entwürfen.

Das Bonner Grundgesetz wurde anders erarbeitet. Das ist kein Zufall. Es wurde zunächst ein Expertenaußschuß aus Angehörigen der Ministerialbürokratie in den Ländern gebildet, der vom 10. bis 23. August 1948 in Herrenchiemsee tagte. Klima und Gegenstand der Beratungen dieses Gremiums unterschieden sich bereits deutlich von den verfassungsgebenden Versammlungen, in denen die westdeutschen Länderverfassungen ausgearbeitet worden waren. Die in Herrenchiemsee versammelten Bürokraten sahen den Kernpunkt einer zukünftigen Verfassung nicht mehr darin, die sozialökonomischen Machtverhältnisse in Westdeutschland zu verändern. Für sie war vielmehr die Weimarer Demokratie untergegangen, weil die Weimarer Verfassung rechtstechnische Mängel aufwies und die „Staatsautorität“ und „Regierungsstabilität“ ungenügend verfassungsrechtlich gesichert waren. Auch der Parlamentarische Rat kapselte sich von jeder Verbindung mit der Willensbildung des Volkes ab.⁵⁰ Es nimmt daher nicht Wunder, daß auch bürgerliche Verfassungstheoretiker dem Bonner Grundgesetz bescheinigen, „daß hier brave Bauhandwerker sich betätigt haben, aber keine kühnen Architekten...“ erstart und sonderbar nach rückwärts gewendet“.⁵¹

Steiniger hatte im Auftrag des Verfassungsausschusses des Volksrates zu untersuchen, inwieweit der vom Parlamentarischen Rat in Bonn vorgelegte Verfassungsentwurf Anlaß sein könnte, die Tätigkeit des Verfassungsausschusses zu überprüfen. Er mußte feststellen, daß das Bonner Grundgesetz im prinzipiellen keine Anregungen geben konnte. „Was sachlich am Anfang und am Ende zu sagen ist, das ist, daß diese Verfassung eine Dame ohne Unterleib ist. Sie verschweigt dasjenige, was unter dem Tisch ist, sie verschweigt die gesamte Gesellschaftsordnung, auf der sie ruht.“⁵²

Eine Analyse der Volksdiskussion über den Entwurf der DDR-Verfassung ist in verschiedener Hinsicht aufschlußreich. Zunächst ist der beträchtliche Umfang der Diskussion zu vermerken. Es fanden rund 9000 Versammlungen in allen Teilen Deutschlands statt. 15 000 Resolutionen der Parteien, Organisationen und sonstigen Institutionen wurden gefaßt, 503 Abänderungsvorschläge unterbreitet. Im Ergebnis ihrer Diskussion wurden 52 Artikel des Entwurfs zum Teil erheblich geändert.⁵³ Besonders rege waren an der Diskussion Mitglieder der LDPD, Angehörige der Deutschen Verwaltungsakademie in Forst Zinna, Lehrer und Hörer von Verwaltungsschulen sowie Arbeitsgruppen in der Deutschen Wirtschaftskommission beteiligt.⁵⁴ Während jedoch die antifaschistisch-demokratischen Verwaltungsfunktionäre ihre praktischen Erfahrungen zur Verbesserung des Entwurfs nutzten, gab es reaktionäre Kräfte in der LDPD (und auch in der CDU), die in der Diskussion versuchten, bürgerliche Verfassungsprinzipien in den Entwurf zu bringen. Schwerpunkte der Diskussion waren die Artikel über die Rechte des Bürgers, über die Wirtschaftsordnung, über die Rechte der Volkskammer, über Erziehung und Bildung, über Religion und Religionsgemeinschaften sowie über die Grundlagen der Staatsgewalt. Von 267 bis zum 14. Februar 1949 bearbei-

50 Vgl. W. Abendroth, a. a. O., S. 36 ff.

51 K. Loewenstein, Beiträge zur Staatssoziologie, a. a. O., S. 442 f.

52 Protokoll des Verfassungsausschusses, Archiv der Volkskammer, Akte 158, Bl. 8, Akte 159, Bl. 78

53 vgl. a. a. O., Akte 158, Bl. 117.

54 vgl. a. a. O., Bl. 20, sowie Akte 163.